

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 12 (1865)

48 (28.11.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-525273](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-525273)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1865. Dienstag, 28. November. № 48.

Bekanntmachungen.

1) Die Frau Oberappellationsgerichtspräsidentin Römer geb. von Buschmann hies. ist zur Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter bestellt. (Großherzogl. Amtsgericht, Abth. 1.)

2) Die Frau Wittive des weiland Advokaten Johann Heinrich Christian Iken geborne Grovermann hieselbst ist zur Vormünderin ihrer beiden minderjährigen Töchter bestellt.

3) Der Barbier Wilhelm Hermann Carl Drawin hieselbst und dessen Braut Meta Gesine Schröder hieselbst haben heute zu Protokoll erklärt, daß sie in ihrer demnächstigen Ehe in getrennten Gütern, nach den Regeln des gemeinen Rechtes, leben wollen. (Großherzogl. Amtsgericht, Abth. 1.)

4) Vom 1. Mai 1865 bis 1. November 1865 haben 1298 Personen und zwar: 253 männliche, 1043 weibliche Dienstboten und 2 ausländische Lehrlinge jede 9 gr. mit 389 fl 12 gr. zur Dienstboten-Krankencasse beigetragen.

Auf Kosten dieser Cassé wurden im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital verpflegt 20 männliche und 49 weibliche Dienstboten. Die Zahl der Verpflegungstage war im Monat Mai 186, Juni 175, Juli 146, August 234, September 208, October 347, im Ganzen 1295 Tage. Die Einnahmen betragen an Cassébestand vom 1. Mai 1865 174 fl 17 gr. 2 sw., an Beiträgen 389 fl 12 gr. und an Brüche 4 fl , zusammen 567 fl 29 gr. 2 sw. Die Ausgaben: Verpflegungskosten 525 fl 18 gr. 9 sw., Geschäftskosten 3 fl — gr. 6 sw., machen 528 fl 19 gr. 3 sw. Cassébehalt 39 fl 9 gr. 11 sw.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1865 Nov. 15.

5) Von den Armenvätern der hiesigen Stadtgemeinde sind vom Gemeinderath die bisherigen Armenväter Hofbuchbinder Gieseler und Proprietair F. Lange wiedergewählt und für den wegen beendigter Dienstzeit ausscheidenden Armenvater Kaufmann A. Thöle ist der Landmann C. Kohleder hinter dem Gerberhose zum Armenvater gewählt und als solcher verpflichtet.

Oldenburg, aus der Armen-Commission, 1865 Nov. 24.

6) Die Mitglieder der allgemeinen Krankencasse für Gewerbegehülfsen werden daran erinnert, daß die Beiträge zur Kranken-

casse in den ersten 8 Tagen jedes Monats an den Rechnungsführer abzuliefern sind.

Die rückständigen Beiträge werden künftig monatlich nach Ablauf des Zahlungstermins sofort ausgeschrieben und sammt den im §. 4 der betr. Statuten angedroheten Strafbeiträgen beigetrieben werden.

Oldenburg, 1865 Nov. 26. Bruns, p. t. Rechnungsf.

7) Zum dritten Mitgliede der Direction des Belstein'schen Stipendiums ist Herr Obergerichtsassessor Kropp hieselbst gewählt und diese Wahl von demselben angenommen.

Oldenburg, 1865 Novbr. 16.

Die Direction des Belstein'schen Stipendiums.

8) Gefundene Sachen. 1 Brosche, 1 kleines Messer, 1 Taschentuch mit Namen, 1 Wagenheck.

Stadtrath.

Sitzung vom 10. November 1865.

2) Zu der bereits revidirten und decidirten Turncasserechnung von 1864/65 waren von einem Mitgliede des Stadtraths, welches genannte Rechnung zur Einsicht mitgenommen hatte, noch einige Additionalmonita gemacht. Nach Beantwortung derselben Seitens der Turncommission wurden weitere Bemerkungen zu genannter Rechnung nicht gemacht.

3) Der Stadtrath stellte die Wege-, Straßen- und Servicecassenrechnung für 1864/65 wie abgelegt fest und bewilligte nachträglich zu Ausgabeposition 2 der Straßencasse 1 *gs.* 1 *sw.* und zu Ausgabeposition 4 der Wegecasse 1 *af* 16 *gs.*

4) Auf den Antrag des Stadtraths vom 13. v. Mts. — *cf.* pag. 199 des diesj. Gemeindeblatts — in Beziehung auf die Pachtstücke am Rathhause einen nochmaligen Pachtanspruch vorzunehmen und hinsichtlich des mit der Waage zu vereinigenden Lokals der Börse und des Rathskellers die Beschränkung der Schenkwirthschaft in Beziehung auf den Branntweinschank fallen zu lassen, resp. die Concession zur Ausübung des Branntweinschanks für den Pächter bei Großh. Regierung zu beantragen, war vom Magistrat ein nochmaliger Verpachtungstermin der gedachten Pachtstücke auf 3 und 6 Jahre in zwei verschiedenen Aufsätzen, einmal unter der Voraussetzung, daß bei der Waage Schenkwirthschaft ohne Branntweinschank, sodann unter der Voraussetzung, daß daselbst Schenkwirthschaft mit Branntweinschank concessionirt werde, vorgenommen. Allein obgleich sich dabei die Pachtgebote auf die Waage unter der Voraussetzung, daß dabei Schenkwirthschaft mit Branntweinschank concessionirt werde auf 6 Jahre bis auf 755 *af* à Jahr steigerten, während für

dasselbe Pachtstück mit Schenkwirthschaft ohne Branntweinschank nur 435 fl geboten wurden, war der Magistrat doch der Ansicht, daß unter Vereinigung der Waage, Börse und des Rathskellers zu einem Pachtstück vom 1. Mai l. J. an für den Pächter nur die Concession zur Schenkwirthschaft mit Ausschluß des Branntweinschanks zu beantragen sei. Es sei nämlich das Ausschanken von Branntwein in der Stadtwaage durchaus kein Bedürfniß und werde die für das Pachtstück mit Branntweinschank gebotene hohe Pacht von dem Pächter nur dann erschwungen werden können, wenn er vorzugsweise den Branntweinschank auszubeuten suche und zum Branntweingenuß möglichst heranlocke. Es würde dann wieder, wie früher, im Rathhause eine gemeine Branntweinschenke sammt allen damit verbundenen Nachtheilen entstehen. Es sei aber nach dem Erachten des Magistrats unstatthaft, wenn die Stadt in dem Gebäude, welches zum Sitze der Obrigkeit bestimmt sei, eine solche dem Gemeinwesen schädliche Einrichtung wieder herstelle. Es erscheine unwürdig, wenn die Stadt lediglich zu ihrem finanziellen Vortheil den Branntwein auszubeuten suche, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß der übermäßige Branntweingenuß fortwährend der Krebs in unserm Volksleben und eine der häufigsten Ursachen von Unfrieden in den Familien, von Unsitlichkeit, Krankheit, Verarmung und Verbrechen sei.

Der Stadtrath beschloß auf dieses Schreiben des Magistrats zu erwidern, daß er bei seinem Wunsche, die Stadtwaage nebst Börse und Rathskeller mit dem Branntweinschank zu verpachten, und die Großherzogliche Regierung um desfallige Concession zu ersuchen, beharren müsse, hauptsächlich weil der Stadt damit ein seit alter Zeit hergebrachtes Einkommen wiedergegeben werde, das ihr erst kürzlich durch den einseitigen Willen des Magistrats gegen die Protestation des Stadtraths lediglich mit dem Erfolg entzogen worden, daß das desfallige Einkommen Anderen umsonst zugewandt sei. Er wünsche, daß aller Branntweinschank in der Stadt in ähnlicher Weise an städtischen Gebäuden geknüpft sei. Die erhöhten Pachten würden dann nur zur Vertheuerung des Branntweins, damit auch zu seiner Verminderung führen, und auf eine indirecte Weise wie eine der gerechtfertigtesten Steuern wirken. Er begreife nicht, wie dem Magistrat dies unwürdig erscheinen könne. Eine Vermehrung des Branntweingenusses werde kaum eintreten, was in der Waage getrunken werde, werde anderswo weniger getrunken werden. Jedenfalls werde eine etwaige Vermehrung nur vorübergehend sein, und dies könne nicht in Betracht kommen, wenn es sich darum handele der Stadt ein ohne Grund entzogenes Einkommen wieder zu geben. Daß die Waage unter demselben Dache mit dem Rathhause liege, scheine dem Stadtrath um so weniger bedenklich, als eine polizeiliche Aufsicht hier am leichtesten sei.

Vom Magistrat ist diese Angelegenheit sodann unter Vorlegung der vom Stadtrath für seine Ansicht angeführten Gründe mit folgenden Bemerkungen Grfh. Regierung zur Entscheidung eingesandt.

1) Der Magistrat hält den Branntweinschank und den Branntweinverkauf in der Stadtwaage nicht nur für kein Bedürfniß, sondern für geradezu nachtheilig und verderblich.

2) Daß früher in den städtischen Pachtstücken beim Rathshause Branntwein geschenkt werden durfte, giebt der Stadt, die in dieser Beziehung kein Realrecht besaß, keinerlei Anspruch auf Wiederherstellung des Branntweinschanks in jenen Pachtstücken.

3) Der Stadtrath berücksichtigt zu einseitig den finanziellen Vortheil, den die Stadt davon haben würde, wenn in den städtischen Pachtstücken wieder Branntwein geschenkt und verkauft werden dürfte und würdigt gar nicht das nach dem Erachten des Magistrats schwer ins Gewicht fallende und stark überwiegende sittliche Moment.

4) Der Magistrat bestreitet die Ansicht des Stadtraths, daß es zur Vertheuerung des Branntweins und folgenreich zur Verminderung des Branntweingenußes (so kann der Magistrat jene Behauptung des Stadtraths nur auffassen) führen werde, wenn in allen städtischen Pachtstücken wieder Branntwein geschenkt werden dürfe. Je mehr Branntweinschenken, desto mehr Verführung dazu, desto mehr Nachtheile für das Gemeinwesen durch den Branntwein. Das eben hält der Magistrat unwürdig für eine Gemeinde, wenn sie sich durch den Branntwein zu bereichern sucht, auf die großen Nachtheile und das Elend, welches er in der Gemeinde stiftet, aber keine Rücksicht nimmt. Eine Verminderung der schweren Nachtheile, die der Branntwein stiftet und niemand zu leugnen vermag, der für die Schäden in unserem Volksleben offene Augen hat, kann nur erfolgen, wenn das Angebot des Branntweins nach und nach vermindert wird. Seitdem die Wirksamkeit der Enthaltensvereine nachließ ist die Herrschaft des Branntweins wieder stark im Wachsen begriffen.

Der Magistrat beharrt demnach bei seiner Ansicht und bittet gehorsamst die Zusicherung zu ertheilen, daß dem künftigen Pächter der Waage vorbehältlich dessen Qualification, die Concession zur Schenkewirthschaft unter der vom Magistrat beantragten Beschränkung ertheilt werden solle.

5) Der Vorsitzende theilte ein Gesuch des Direktoriums des Handels- und Gewerbevereins und verschiedener hiesiger Kaufleute, für Rechnung der Stadt einen Schuppen zur Lagerung von Petroleum zu bauen, mit und fand der Stadtrath keinen genügenden Grund auf das Gesuch einzutreten.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.